

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
198	24.11.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 06.12.2017 um 17.00 Uhr	449
199	24.11.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2017 um 17.00 Uhr	450
200	22.11.2017	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	451
201	27.11.2017	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 13.09.2016 und 26.06.2017	452
202	27.11.2017	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 17.07.2017	453
203	23.11.2017	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	454
204	23.11.2017	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	455
205	20.11.2017	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 5 des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Mittwoch, 06.12.2017 um 17.00 Uhr	456
206	16.10.2017	Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 16.10.2017	458

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

198. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 06.12.2017 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 15. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 06.12.2017 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.10.2017
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2018 für die Produkte in der Zuständigkeit des Personal- und Gleichstellungsausschusses
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018
5. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.10.2017
7. Demographische Entwicklung auf Führungsebene
8. Informationen
9. Anfragen
10. Personalrechtliche Entscheidung

Steinfurt, 24.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2017/198

199. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2017 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 15. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 07.12.2017 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.10.2017
2. Beratung des Haushaltsentwurfes 2018 für die Produkte in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
3. Informationen
- 3.1. Kostenkontrolle 31.10.2017
4. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Rheine
5. Förderung von freien Trägern zur Übernahme der Trennungs- und Scheidungsberatung und Fortführung des Konzeptes zum begleiteten Umgang
6. Fortführung des Beratungsangebotes im Rahmen des Ausbauprogrammes "Gesunde Ernährung und Bewegung in der Kindertagesbetreuung"
7. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2018/2019
8. Vergabe der Trägerschaft für zwei neue Kindertageseinrichtungen in Lengerich
9. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Nordwalde
10. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Steinfurt-Borghorst
11. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Steinfurt-Burgsteinfurt

12. Genehmigung der Kriterien zur Vergabe der Mittel für Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes
13. Einrichtung einer kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle
14. Beratungsangebot an Grundschulen
15. Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

16. Verteilung der Mittel für Sanierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogrammes

Steinfurt, 24.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2017/199

200. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Stefan Leopold, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Siepkers Kamp 25 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.10.2017 (Az.: 53S0330222) ergangen.
- II. Gegen Frau Nino Rasiti, geb. 19.03.1988, zuletzt wohnhaft in Pröbstinghoff 15, 48607 Ochtrup ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.10.2017 (Az.: 53S0317390) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 0006, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.11.2017

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2017/200

201. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 13.09.2016 und 26.06.2017

In dem Gebiet der Gemeinde Lienen, der Stadt Rheine und der Gemeinde Neuenkirchen ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 13.09.2016 und 26.06.2017 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 27.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 50/2017/201

202. Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 17.07.2017

In dem Gebiet der Stadt Rheine ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes vom 17.07.2017 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 27.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär-und
Lebensmittelüberwachungsamt,
im Auftrag
gez. Dr. Brundiars
(Ltd. Kreisveterinärdirektor)

Kreis Steinfurt 50/2017/202

**203. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Gemeinde Westerkappeln hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung und ökologische Ausbaumaßnahme des Bullerteichgrabens beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 23.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt –
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 50/2017/203

**204. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 189, Flurstück 60, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 23.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 50/2017/204

205. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 5 des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ am Mittwoch, 06.12.2017 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ findet am statt

**Mittwoch, 06. Dezember 2017, 17:00 Uhr
im alten Rathaus der Stadt Horstmar**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erörterung der Niederschrift Nr. 4
3. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
4. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.16 des KulturForumSteinfurt
- Vorlage Nr. 4018/17 ist in der Anlage beigefügt -
6. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2016
7. Bericht zum KulturForumSteinfurt über den aktuellen Stand des laufenden Jahres 2017 sowie Ausblick auf das Jahr 2018 durch die Direktorin des KulturForumSteinfurt
8. Wirtschaftsplan für den Zweckverband KulturForumSteinfurt für das Jahr 2018
- Vorlage Nr. 4020/17 ist in der Anlage beigefügt -
9. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
10. Mitteilungen und mündliche Anfragen
11. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift Nr. 4
2. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
3. Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung
4. Empfehlung der Verbandsversammlung an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt
5. Besetzung der Stelle eines hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiters und stellvertretenden Direktors beim KulturForumSteinfurt
6. Bericht über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
7. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
8. Verschiedenes

Steinfurt, 20.11.2017

gez. Robert Wenking
(Verbandsvorsitzender)

Kreis Steinfurt 50/2017/205

206. Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 16.10.2017

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 16.10.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 2

Höhe der Gebühren

A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,80	83,40	333,60
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	27,80	83,40	333,60
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	23,60	70,80	283,20
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	22,00	66,00	264,00
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	52,00	156,00	624,00
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	45,60	136,80	547,20
3. große Gruppe (4 Schüler)	38,10	114,30	457,20
4. große Gruppe (5 Schüler)	32,60	97,80	391,20
5. große Gruppe (6 Schüler)	27,00	81,00	324,00

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	64,10	192,30	769,20
2. 45 Min/Woche	90,40	271,20	1084,80

B Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen

I Klassenunterricht

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,--	15,--	60,--
ohne Hauptfach	10,--	30,--	120,--

II Instrumentaler Gruppenunterricht (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	74,30	222,90	891,60

III Instrumentaler Einzelunterricht

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	89,30	267,90	1071,60
2. 45 Min/Woche	128,10	384,30	1537,20

C. Besondere Unterrichtsformen

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

§ 3

Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung

1. Teilnehmerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt: bei 2 Mitgliedern um je 15 %, bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

2. Gebührenbefreiung

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen.

Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauf folgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

§ 4

Leihgebühren für schuleigene Instrumente

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **8,90 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro

Euro

- **12,40 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000

Euro

- **16,40 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 31.10.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, der 16.10.2017

gez. Palomba
stellvertr. Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 50/2017/206